

## Allgemeine Geschäfts- und Haftungsbedingungen

### 1. Grundlagen der Zusammenarbeit

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Haftungsbedingungen sind Grundlage einer jeden Beratungsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Dr. rer. nat. Martin Müller Sachverständigenbüro & Unternehmensberatung (Berater).

Der Umfang des Beratungsauftrages wird zwischen dem Auftraggeber und dem Berater vereinbart. Die Erweiterung des Beratungsauftrages im Laufe der Beratung durch den Auftraggeber zieht zwangsläufig eine Anpassung des vereinbarten Honorars nach sich.

Der Berater ist im Rahmen seines Auftrages verpflichtet, dem Auftraggeber nach Aufforderung über den jeweiligen Projektfortschritt zu berichten. Am Ende des Beratungsauftrages wird dem Auftraggeber das Resultat in schriftlicher Form oder durch eine Präsentation vorgelegt. Mit dieser Vorlage endet der Beratungsauftrag.

Der Berater ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch Mitarbeiter oder Kooperationspartner mit derselben Fach- und Sachkompetenz ganz oder teilweise durchführen zu lassen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zu einem kooperativen und vertrauensvollen Zusammenwirken mit dem Berater zur Ermöglichung einer optimalen Auftragsdurchführung. Der Auftraggeber stellt dem Berater im Rahmen der definierten Aufgabenstellung sämtliche notwendigen Einblicke, Unterlagen, Dokumente und weitere vom Berater angeforderte notwendige Informationen zur Verfügung.

Für den Beratungsauftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bayreuth.

### 2. Haftung

Der Berater haftet bei seinen Beratungsdienstleistungen nur für Fehler, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Der Berater ist verpflichtet, bei Erkennen von Fehlern in seiner Beratungsdienstleistung, den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von weitergehenden Schäden zu informieren (Sekundärhaftung).

Der Berater ist verpflichtet, den Auftraggeber im Falle der Übernahme von einzelnen Aufgaben im Rahmen des Gesamtauftrages, für die der Berater keine ausreichende Sach- und Fachkenntnis hat, den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und gegenüber diesen auf die Zuziehung von dritten Personen mit ausreichender Sach- und Fachkenntnis zu dringen.

Der Berater haftet für Fehler dritter Personen, denen er sich zur Erfüllung der Aufgaben bedient, wie für eigene Fehler, auch wenn diese nur Hilfsaufgaben erbringen.

Aufgrund der oftmals nicht umfassend geregelten Sachverhalte ergeben sich bei innovativen Produktkonzepten in eigenverantwortlichen Rechtsräumen Unsicherheiten, die wettbewerbsrechtliche und/oder behördliche Beanstandungen nach sich ziehen können. Die Tätigkeit des Beraters kann deshalb keine absolute Sicherheit geben und in der Folge auch keine Beanstandungen ausschließen, sondern nur Möglichkeiten aufzeigen, das Risiko von Beanstandungen zu minimieren.

Der Berater wird für den Auftraggeber keine Entscheidungen treffen, sondern diese nur beratend begleiten.

Die Prüfungen von Unterlagen und Dokumenten durch den Berater und damit im Zusammenhang stehende Bewertungen sind immer allein vorläufige Einschätzungen aus sachverständig-naturwissenschaftlicher Sicht und stellen lediglich Vorschläge dar, die eine juristische und anwaltliche Bewertung nicht ersetzen können.

### 3. Verschwiegenheit, Datenschutz

Der Berater ist verpflichtet, über die im Rahmen seines Beratungsauftrages erlangten Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Diese Verpflichtung hat der Berater auch all denjenigen Personen aufzuerlegen, die er im Rahmen seiner Aufgabendurchführung hinzuzieht.

Wird der Berater im Rahmen der Durchführung seines Beratungsauftrages mit Sachverhalten konfrontiert, die nach Würdigung durch den Berater zu behördlichen Auflagen, Sanktionen oder Anforderungen führen oder führen können, die eine ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Relevanz aufweisen oder mit sonstigen Unregelmäßigkeiten konfrontiert, so wird der Berater den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen und gegebenenfalls vom Auftraggeber eine Abstellung der inkriminierten Handlungen oder die Durchführung von erforderlichen Handlungen fordern.

Eine Anzeigepflicht des Beraters besteht nicht, dieser ist zur Loyalität gegenüber dem Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

### 4. Honorar

Der Berater hat als Gegenleistung für die Erbringung der Beratungsleistung Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

Die Höhe dieses Honorars wird mit dem Auftraggeber auf der Basis der aktuellen Honorarordnung des Beraters vereinbart. Ist explizit kein Honorar vereinbart, so rechnet der Berater seine Leistungen nach der Honorarordnung ab.

Das Honorar ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Berater zur Zahlung fällig. Unbeschadet abweichender individueller Vereinbarungen, besteht für den Berater die Pflicht zur Auftragsbearbeitung erst nach Eingang eines Vorschussbetrages auf seinem Konto.

Wird die Ausführung des Auftrages nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber verhindert, so bleibt der Anspruch des Beraters auf das vereinbarte Honorar bestehen.

Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des Beraters einen triftigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf seinen den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung die bisher erbrachten Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

(Stand: August 2015)